

Parlamentarischer Vorstoss

2018/741

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Zusammenlegung der Abteilungen Steuergericht und Enteignungsgericht
Urheber/in:	Diego Stoll
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ackermann, Bammatter, Blatter, Brenzikofer, Brunner, Candreia, Degen, Dürr, Eichenberger, Eugster, Frey, Hänggi, Bader, Hotz, Inäbnit, Kaufmann A., Kirchmayr J., Kirchmayr K., Koller, Lerf, Locher, Maag, Mikeler, Noack, Richterich, Rüegg, Schenker, Schinzel, Schweizer K., Steinemann, Strüby, Stückelberger, Vogt, Würth, Zemp
Eingereicht am:	30. August 2018
Dringlichkeit:	--

Gemäss dem Regierungsrat haben die Baselbieter Gerichte „einen Beitrag an einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu erbringen“ (vgl. Vorlage 2017-115). In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Gerichte effizient organisiert und mit angemessenen Pensen dotiert sind. Werden die Amtsberichte 2015 - 2017 studiert und werden die Fallzahlen der Gerichte verglichen, springt beim Steuer- und Enteignungsgericht Folgendes ins Auge:

Die Abteilung Steuergericht hatte in den letzten drei Jahren im Schnitt nur 162 Neueingänge zu verzeichnen. Bei 52 Wochen pro Jahr ergibt dies eine Arbeitslast von rund 3 Fällen pro Woche. Von Gesetzes wegen ist das Präsidium in dieser Abteilung zwar mit einem 50% Pensum dotiert. Der ehemalige Präsident der Abteilung Steuergericht hat dem Kanton aber während Jahren jeweils nur 23% eines Vollamtes verrechnet (vgl. Vorlage 2017- 278).

Die Abteilung Enteignungsgericht hatte im Betrachtungszeitraum durchschnittlich gerade mal 61 Neueingänge, 31 Hauptdossiers betreffend, zu verzeichnen. Dies entspricht einer wöchentlichen Arbeitslast des Gerichts von gerundet 1.2 Fällen resp. 0.6 Hauptdossiers pro Woche. Trotzdem ist auch das Präsidium dieser Abteilung mit einem 50% Pensum dotiert.

Die Motionäre orten bei dieser Ausgangslage am Steuer- und Enteignungsgericht massgebendes Potenzial zur Verbesserung der Effizienz und der Kostenstruktur, ohne dass darunter die Qualität der Justiz leiden würde.

Sie beantragen dem Regierungsrat daher, das Steuer- und Enteignungsgericht im Sinne der Effizienz neu zu organisieren und die beiden Abteilungen Steuer- und Enteignungsgericht zusammenzulegen. Gleichzeitig ist das Gerichtspräsidium neu nur noch mit einem Pensum von 60% (anstatt bisher zwei 50% Pensen) eines Vollamtes auszustatten. Ggf. sind auch die Richter- und Gerichtsschreiberstellen neu und angemessen zu dotieren. Die betroffenen gesetzlichen

Grundlagen (Gerichtsorganisationsgesetz, Gerichtsorganisationsdekret etc.) sind entsprechend anzupassen.